

Satzung
des Klinikums der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg) nach §§ 59 f. der Abgabenordnung

vom 24. August 2006

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikagesetz - BayUniKlinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2006 (GVBl. Seite 285) sowie von § 60 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 in der jeweils gültigen Fassung erlässt das Universitätsklinikum Würzburg folgende Satzung:

§ 1

- (1) Das Universitätsklinikum Würzburg als Anstalt des öffentlichen Rechts (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayUniKlinG) verfolgt im Rahmen seines Betriebs gewerblicher Art in Wahrnehmung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 Abs. 1 BayUniKlinG) gemäß Art. 1 Abs. 6 Satz 1 BayUniKlinG ausschließlich und unmittelbar die Zwecke

1. Förderung von Wissenschaft und Forschung,
2. Förderung von Bildung und Erziehung sowie
3. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens

und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

- (2) Die vorgenannten Zwecke werden dadurch verwirklicht, dass das Universitätsklinikum Würzburg

1. in besonderer Weise der Universität Würzburg, der es zugeordnet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sowie dem wissenschaftlich-medizinischen Fortschritt dient (Art. 2 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BayUniKlinG)
2. daran ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt (Art. 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BayUniKlinG) sowie
3. die ihm in der Aus-, Fort- und Weiterbildung obliegenden Aufgaben erfüllt (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayUniKlinG).

Das Universitätsklinikum Würzburg trägt für eine wirtschaftliche Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel besondere Verantwortung (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BayUniKlinG). Die im Universitätsklinikum Würzburg tätigen Mitglieder der Universität Würzburg können die durch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung verbürgten Grundrechte und die

Freiheiten nach Art. 3 BayHSchG wahrnehmen (Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayUniKlinG).

§ 2

Mit dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist das Universitätsklinikum Würzburg selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für Zwecke gemäß § 1 Abs. 1 verwendet werden. Mitglieder der Organe des Universitätsklinikums (Art. 6 BayUniKlinG) und das im Klinikum bzw. für das Klinikum tätige Personal (Art. 14, 15 BayUniKlinG) erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Das Universitätsklinikum Würzburg darf keine Person durch Ausgaben, die den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

- (1) Sitz des Universitätsklinikums Würzburg ist Würzburg.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Universitätsklinikums Würzburg vom 08. August 2006 und der Genehmigung des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Würzburg vom 22. August 2006 (Az. IX/10-H4000.WÜR-9a/26 923¹)

Würzburg, den 24. August 2006

gez.

Prof. Dr. K. Roosen
Stellvertretender Ärztlicher Direktor

gez.

R. Schülke-Schmitt
Kaufmännische Direktorin

Die Satzung wurde am 24. August 2006 im Universitätsklinikum Würzburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag im Universitätsklinikum Würzburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. August 2006.

Würzburg, den 25. August 2006

gez.

Prof. Dr. K. Roosen
Stellvertretender Ärztlicher Direktor

gez.

R. Schülke-Schmitt
Kaufmännische Direktorin